

GEMEINDE DEIZISAU

Anderung der Benützungordnung für die Sporthalle der Gemeinde Deizisau vom 11.09.1973

Der Gemeinderat hat am 6. November 1984 folgende Änderung der Benützungordnung für die Sporthalle der Gemeinde Deizisau vom 11.09.1973 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Benützungsplan - erhält folgende neue Fassung:

Die Sporthalle steht für den Schulsport am Montag und Mittwoch von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr, am Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und den sporttreibenden Vereinen von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Montags und mittwochs von 7.30 Uhr bis 10.00 Uhr kann die Sporthalle nicht benützt werden. In dieser Zeit wird sie gereinigt.

Die Übungszeiten für die Schule und für die Vereine werden in Belegungsplänen festgelegt, die der Zustimmung der Gemeinde bedürfen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Benützungordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Deizisau, den 6. November 1984

Bürgermeisteramt

gez.: Ertinger

Bürgermeister

GEMEINDE DEIZISAU

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENÜTZUNG DER SPORTHALLE

Der Gemeinderat hat durch Beschluß vom 11. September 1973 folgende Gebühren für die Benützung der Sporthalle beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Deizisau erhebt für die Benützung der Sporthalle und deren Nebeneinrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Benützung durch die Schule

Die Sporthalle samt Duschanlagen und sonstigen Einrichtungen steht der Grund- und Hauptschule Deizisau entsprechend dem jeweils gültigen Benützungsplan für den Schulsport unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4

Benützung durch sporttreibende Vereine in der Gemeinde Deizisau

Die Sporthalle mit ihren Einrichtungen steht den sporttreibenden Vereinen der Gemeinde Deizisau nach Maßgabe des jeweils gültigen Belegungsplanes zur Verfügung.

Für Übungsabende werden die Halle und der Kraftsportraum mit den Turn- und Sportgeräten als Beitrag der Gemeinde Deizisau zur Förderung des Breitensports unentgeltlich überlassen. Für die Duschanlage, die Beleuchtungs- und Belüftungseinrichtungen, sowie die Heizungs- und Klimaanlage werden für die Übungsabende ebenfalls keine Nebenkosten erhoben.

Benützung für sportliche Veranstaltungen
oder nicht dem Breitensport dienende Sportarten

(1) Bei sportlichen Veranstaltungen oder nicht dem Breitensport dienende Sportarten werden erhoben:

1. Gebühren für die Inanspruchnahme der Halle:

Sie betragen

a) bei örtlichen Veranstalter und Jugendturnieren örtlicher Vereine 20% der erhobenen Eintrittsgelder;

b) bei auswärtigen Veranstaltern und Turnierspielen 25% der erhobenen Eintrittsgelder

mindestens jedoch

bei Inanspruchnahme der Halle	bei Benutzung der Halle durch örtliche Veranstalter u. Jugendturnieren örtliche Vereine	auswärtige Veranstalter und Turnierspielen
bis zu 3 Std. je angefangene Stunde	30,-- DM	60,-- DM
bis zu 6 Std.	150,-- DM	300,-- DM
bis zu 9 Std.	200,-- DM	400,-- DM
bei längerer Benutzung für jede weitere angefangene Stunde	20,-- DM	40,-- DM

Ermäßigungen vgl. § 5 Abs.2

ein Kostenersatz für die Beheizung oder Kühlung der Halle, wenn die Anlage in Betrieb war.

Der Kostenersatz beträgt pauschal

bei einer Veranstaltung bis zu 1 Std.	20,-- DM
bei einer Veranstaltung bis zu 3 Std.	30,-- DM
bei einer Veranstaltung bis zu 6 Std.	60,-- DM
bei einer Veranstaltung bis zu 9 Std.	90,-- DM
bei längerer Benützung für jede weitere angefangene Stunde	10,-- DM

(2) Bei Veranstaltungen, die erfahrungsgemäß und tatsächlich nur sehr geringe Einnahmen bringen, kann das Bürgermeisteramt die nach Abs.1 festgesetzten Mindestgebühren bis zur Hälfte ermäßigen, wenn der Veranstalter nachweist, daß die Gebühren bei Anwendung der Gebührensätze nach Abs.1 Ziffer 1 a nicht mehr als 50% der jeweils geltenden Mindestgebühr betragen hätten. Diese Regelung ist jedoch nur für örtliche Vereine anwendbar.

Der Turn- und Sportverein Deizisau e.V. erhält unter Abweichung der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 auf Grund des Grundstücksübertragungsvertrages vom 22.Jan.1970 und der Vereinbarung vom 27.Februar 1973 zwischen der Gemeinde Deizisau und dem Turn- und Sportverein Deizisau das Recht, die Sporthalle an sechs Samstagen oder Sonntagen ganztägig bis 22.00 Uhr entsprechend dem in der Vereinssatzung bestimmten Zweck des Vereins gebührenfrei nach Abs.1 Ziffer 1 und ohne Kostenersatz nach Abs.1 Ziffer 2 zu benützen.

Diese Tage werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Vorstand des Turn- und Sportvereins Deizisau e.V. und dem Bürgermeisteramt Deizisau festgelegt. Im Übrigen gilt die Regelung der Ziffer 10 des Grundstücksübertragungsvertrages vom 22. Januar 1970.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren und Kosten

Die Gebühren werden an dem Tag fällig, auf den der Veranstaltungsbeginn fällt, sie sind kostenfrei zu entrichten.

Bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern ist die Mindestgebühr vor Beginn der Veranstaltung an den Hausmeister zu entrichten. Die Gebühren und der Kostenersatz sind nach Schluß der Veranstaltung mit dem Hausmeister abzurechnen.

Zur Berechnung der Gebühr nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 a und b hat der Veranstalter dem Bürgermeisteramt oder dem Hausmeister die Höhe des Eintrittsgeldes und die Zahl der verkauften Karten nachzuweisen. Der Veranstalter darf nur Karten ausgeben, die vorher vom Bürgermeisteramt oder Hausmeister abgestempelt und registriert sind. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Höhe des eingenommenen Eintrittsgeldes zu schätzen und die Gebühr aus den geschätzten Einnahmen zu berechnen.

§ 7

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Die Hauptgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, der Kostenersatz für die Heizung- oder Klimaanlage in Höhe der entstandenen Unkosten erhoben, wenn vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 8

Sonderregelungen

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und über Sonderregelungen beschließt der Gemeinderat, soweit nicht durch diese Gebührenordnung die Zuständigkeit des Bürgermeisteramts begründet ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 12. September 1973 in Kraft.